

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Marktoberdorf für den Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen im MODEON (AGB)

1. Geltungsbereich und Überschriften

- a) Diese AGB regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Marktoberdorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell (nachfolgend „die Stadt“ genannt) und dem jeweiligen Eintrittskartenkäufer bzw. Veranstaltungsbesucher oder Kartennutzer (nachfolgend „Karteninhaber“ genannt) für alle Eigenveranstaltungen der Stadt im MODEON und dem dazugehörigen Außenbereich (nachfolgend „Spielstätte“ genannt). Mit dem Abschluss des dem Kauf einer Eintrittskarte zugrunde liegenden Veranstaltungsbesuchervertrages (z.B. Konzert- oder Theaterbesuchervertrag) zwischen dem Karteninhaber und der Stadt und/oder der Nutzung einer Eintrittskarte für Eigenveranstaltungen der Stadt gelten diese AGB als rechtsverbindlich vereinbart. Im Falle von Veranstaltungen anderer Veranstalter (Fremdveranstaltungen) ist die Stadt nur Vermieterin der Veranstaltungsortlichkeit. Der dem Kauf einer solchen Eintrittskarte zugrunde liegende Veranstaltungsbesuchervertrag kommt dann ausschließlich zwischen jeweiligem Fremdveranstalter und dem Karteninhaber zustande. Für Fremdveranstaltungen gelten neben der Hausordnung der Stadt die AGB des Fremdveranstalters nur, soweit sie gesetzlich zulässig sind, diesen AGB und der Hausordnung der Stadt nicht widersprechen und wirksam einbezogen sind.
- b) Die Überschriften über den einzelnen Ziffern dieser AGB haben nur rein exemplarischen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gelten alle Regelungen dieser AGB.

2. Hausordnung / Fremdveranstaltungen / Weisungen / Jugendschutzvorschriften / Handys, Smartphones / Verbot von Waffen u.a. / Aufnahmeverbot / Speisen und Getränke / Hausverbot / Rauchverbot / Tiere / Garderobenpflicht / Hausrecht / Evakuierung /

- a) Jeder Karteninhaber erkennt mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten der Spielstätte die AGB und die Hausordnung der Stadt als verbindliche Regelungen an und verpflichtet sich, diese ohne Ausnahme einzuhalten.
- b) Die Hausordnung gilt auch für alle Fremdveranstaltungen anderer Veranstalter in der Spielstätte im Rahmen derer die Stadt nur als Vermieterin der Spielstätte oder Teilen davon oder als Vermittlerin agiert.
- c) Den Weisungen des Personals der Stadt oder seiner beauftragten Dritten sowie des jeweiligen Veranstaltungsleiters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstöße gegen dieses Gebot können zum sofortigen Platzverweis und Hausverbot ohne Rückerstattung des gezahlten Eintrittspreises führen.
- d) Das Jugendschutzgesetz gilt in der Spielstätte uneingeschränkt. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend von Satz 1 darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen. Das Jugendschutzgesetz gilt auch im Hinblick auf die Abgabe von Alkoholika vollumfänglich:

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 - 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 - 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 - 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
- e) Handys, Smartphones und Geräte mit akustischen Signalgebern (z.B. Uhren) dürfen nur im ausgeschalteten Zustand mit in die Spielstätte gebracht werden.
- f) Verletzungsgereignete gefährliche Gegenstände wie u.a. Gläser, Glasflaschen, Gasbehälter, pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Fackeln, Feuerwerkskörper etc., Messer, Elektroschocker, Werkzeuge, Waffen aller Art sowie Gegenstände, die sich als Wurfgeschosse verwenden lassen, z.B. Getränkedosen, Flaschen; Schirme etc. dürfen nicht in den Saal eingebracht werden.
- g) Das Fotografieren und Aufnehmen der Veranstaltungen im Saal der Spielstätte auf Ton- oder Bildtonträger aller Art ist ausnahmslos verboten. Dies gilt insbesondere auch für Aufnahmen mit Smartphones, Digicams etc. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen die Urheber-, Bild- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und sind strafbar und ziehen die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen der Rechteinhaber nach sich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt berechtigt, Kameras und Aufnahmegeräte aller Art (z.B. Smartphones, etc.) vorübergehend einzuziehen und bis zum Ende der Aufführung zu verwahren. Eine Rückgabe an den Eigentümer erfolgt, sobald dieser die rechtswidrigen Aufnahmen nachweisbar im Beisein instruierter Zeugen vollständig und unwiderruflich gelöscht hat. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Erstattung von Strafanzeigen bleiben in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- h) Die Mitnahme von eigenen Speisen und Getränken der Karteninhaber in die Spielstätte ist ausnahmslos verboten.
- i) Es herrscht in der Spielstätte ein umfassendes Rauchverbot. Der Karteninhaber versichert, dieses ohne Ausnahme einzuhalten.
- j) Das Mitbringen von Tieren in die Spielstätten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für ärztlich verordnete Blinden- und Diabetesspürhunde werden auf Anfrage genehmigt.
- k) Bei Veranstaltungen im MODEON besteht allgemeine Garderobenpflicht. Garderobe (Mäntel, Jacken etc.) sowie sperrige Gegenstände wie z.B. Schirme, Einkaufstaschen, große Taschen - größer als DIN A 4 - , Rucksäcke etc. dürfen nicht mit in den Saal der Spielstätte genommen werden und sind bei besetzter Garderobe dort gegen Zahlung einer Garderobengebühr abzugeben. Im Schadensfall (Abhandenkommen oder Zerstörung abgegebener Gegenstände) haftet die Stadt nur insoweit, als die Stadt oder das Garderobenpersonal seine Aufbewahrungspflicht im Einzelfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftung ist auf den Zeitwert des abhanden gekommenen Gegenstandes und auf einen Höchstbetrag von 300,00 Euro pro abgegebenem Gegenstand beschränkt. Für abhanden gekommenes Bargeld, sowie abhanden gekommene Kredit- und EC-Karten, Ausweise, Pässe etc., Schlüssel, Schmuck, elektronische Geräte wie z.B. Handys und Smartphones, Computer, Schmuck und Wertsachen wird die über 300,00 Euro hinausgehende Haftung der Stadt vollumfänglich ausgeschlossen. Das Abgeben teurerer Wertsachen und Gegenstände an der Garderobe ist ausdrücklich untersagt.
- l) Die Stadt übt das alleinige Hausrecht in der Spielstätte selbst oder durch Beauftragte aus. Bei Verstößen gegen obige Verbote kann die Stadt Hausverbote sowie Haus- und Platzverweise aussprechen. Eine Rückerstattung gezahlter Eintrittspreise ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- m) Im Falle eines Brandes oder einer Evakuierung gleich aus welchem Grunde, haben die Karteninhaber den betroffenen Teil der Spielstätte unverzüglich durch die speziell gekennzeichneten Notausgänge in Richtung Sammelplatz zu verlassen. Den Anweisungen des Evakuierungspersonals und der Behörden ist unbedingt Folge zu leisten. Die Garderobe wird in diesen Fällen nicht ausgegeben.

- n) Radio-/TV-Mitschnitte/Fotografien/Anspruchsverzicht

Sofern eine Veranstaltung von der Stadt, vom Veranstalter oder von Internet-, Radio- oder TV-Sendern mitgeschnitten oder live übertragen oder aufgezeichnet wird oder (Presse- oder sonstige) Fotografien von der Veranstaltung gefertigt werden, kann der einzelne Karteninhaber als Teil des Publikums sichtbar sein. Der Karteninhaber willigt mit dem Kauf der Eintrittskarte bzw. mit Betreten der Spielstätte in die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Verwertung solcher Aufnahmen ein und verzichtet insoweit unwiderruflich auf jegliche Zahlungs- und sonstigen Ansprüche gegenüber der Stadt und Dritten.

3. Eigentumsvorbehalt / Vorverkaufsstellen / Online-Verkäufe / Anfangszeiten / Ermäßigungen Verkaufsverbote / Kein Umtauschrecht / Fernabsatz / Absage und Abbruch von Veranstaltungen u.a. / Verlust von Eintrittskarten / Termin- und Spielplanänderungen

- a) Eigentumsvorbehalt

Alle Eintrittskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Eintrittspreises im alleinigen Eigentum des Veranstalters.

- b) Vorverkaufsstellen

Eintrittskarten erhalten Sie in allen Service-Centern der Allgäuer Zeitung, den Heimatzeitung und den Verkaufsstellen von CTS Eventim. Internetbuchung ist unter www.allgaeuticket.de oder www.eventim.de möglich.

- (1) Sofern die Stadt Tickets per „Versand per Post“ verschickt, handelt es sich um einen Versendungskauf. Es gilt die Regelung des § 447 BGB:

§ 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf

- (1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Mit der Aufgabe der bestellten Eintrittskarten bei einem Postdienstleister, hat die Stadt den Veranstaltungsbesuchervertrag (z.B. den Konzert- oder Theaterbesuchervertrag) erfüllt. Der Versand erfolgt somit nach Übergabe an den Versender auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt nicht bei der Versendung an Verbraucher.

Vergünstigungen die Ihnen die Stadt beim Erwerb von Eintrittskarten bieten kann:

- Das Grund-Wahl-Abonnement für Theater und Konzert.
- 50 Prozent Ermäßigung für Schüler, Studenten (nur Vollzeitstudium, keine Fernkurse).
- Freier Eintritt für Begleitperson von Schwerbehinderten mit Ausweis Merkzeichen „B“ auf Anfrage (Zufahrt ungehindert möglich).
- Gültige Ausweise sind für ermäßigte Eintrittskarten aller Veranstaltungen beim Einlass vorzulegen.
- Für eine telefonische Buchung, unter 0831 206-5555, benötigen Sie die Angaben Ihrer Kreditkarte. Die Karten können dann in allen Service-Centern abgeholt, oder per Post (zuzügl. 6,90 € Porto) zugesandt werden.
- An der Theaterkasse (nur Barzahlung möglich) eine Stunde vor Beginn

Bitte beachten Sie:

- Einlass nach Beginn einer Veranstaltung nur in der Pause
- Abholung kurzfristig reservierter Karten spätestens ½ Stunde vor Beginn an der Theaterkasse
- keine Rücknahme von gekauften Karten
- kein Ersatz für verloren gegangene Karten und Abo-Ausweise

- keine Haftung bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall
 - keine Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen bei kulturellen Veranstaltungen
Handys ausschalten
 - keine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Theatersaal
- c) Verbot des gewerblichen und überkauften Weiterverkaufs von Eintrittskarten
- (1) Jeder gewerbliche Weiterverkauf von Eintrittskarten ist ausnahmslos verboten.
 - (2) Jeder private Weiterverkauf zu deutlich erhöhten Preisen (mehr als 20 % des Originalpreises) ist ausnahmslos verboten.
- d) Ausschluss der Rückgabe / Kein Umtauschrecht
- (1) Gekaufte Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Besetzungs- oder Programmänderungen.
 - (2) Ein Umtauschrecht besteht in keinem Fall. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Besetzungs- oder Programmänderungen.
 - (3) Für gekaufte, nicht abgeholte oder nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- e) Fernabsatz/Ausschluss des Rechts zum Widerruf
- Einem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Gemäß § 312 g Abs. 2 Zif. 9 BGB gilt dies allerdings nicht für den Verkauf von Eintrittskarten („zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht“). Dem Karteninhaber steht somit beim Kauf von Eintrittskarten kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht zu.
- f) Absage und Abbruch der Veranstaltung / Ausschluss weitergehenden Schadensersatzes / Verfallklausel
- Muss die Veranstaltung abgesagt werden, kann ein Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweise gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle ausschließlich an den jeweiligen Veranstalter zu richten. Der etwaige Erstattungsanspruch des Karteninhabers gegen die Stadt (bei Eigenveranstaltungen) erlischt, wenn er nicht spätestens binnen 30 Tagen nach dem Veranstaltungsdatum gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche des Karteninhabers, z.B. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen gegen die Stadt sind ausgeschlossen. Karten, die über andere Vorverkaufsstellen oder online gekauft wurden, müssen dort bzw. online zurückgegeben werden.
- g) Abbruch und Ausfall von Veranstaltungen
- Outdoor-Veranstaltungen der Stadt werden nur bei geeignetem Wetter durchgeführt. Sollte sich die Wetterlage während der Veranstaltung verschlechtern, kann eine Veranstaltung im Freien unverzüglich abgebrochen und der Veranstaltungsbetrieb eingestellt werden. In diesem Falle, sowie bei Abbruch einer Veranstaltung (auch Indoor-Veranstaltungen) aufgrund höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung, gesetzlichen Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Rückzahlungs- oder Schadensersatzanspruch der Veranstaltungsbesucher gegen die Stadt, es sei denn, der Stadt kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden. Der Erstattungsanspruch des Karteninhabers erlischt auch in diesem Falle, wenn er nicht spätestens binnen 30 Tagen gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche des Karteninhabers, z.B. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen, sind auch hier ausgeschlossen.
- h) Verlust von Eintrittskarten / Verlassen des Veranstaltungsgeländes
- (1) Hat der Karteninhaber seine Eintrittskarte(n) verloren, kann ihm an der Abendkasse Eintritt

gewährt werden, soweit er unter Vorlage geeigneter Dokumente (Rechnung, Personalausweis, Kontoauszug, Kopien) glaubhaft macht, um welche Plätze es sich gehandelt hat und dass er die Karten rechtmäßig erworben hat.

- (2) Legt ein anderer Besucher gleichwohl die Original-Eintrittskarte vor, gewährt die Stadt diesem grundsätzlich den alleinigen Eintritt, d.h. die ausgestellte Ersatzkarte wird mit Vorlage der Original-Eintrittskarte ungültig und der Inhaber der Ersatzkarte hat eine neue Karte zu kaufen oder die Veranstaltungsortlichkeit unverzüglich zu verlassen. Die Stadt prüft nicht, wer rechtmäßiger Besitzer der Originaleintrittskarte ist.
- (3) Mit Verlassen der Spielstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (i) Termin- und Spielplanänderungen / Kein Rücktrittsgrund

Etwaige Termin- und Spielplanänderungen bleiben vorbehalten. Sie berechtigen in keinem Falle zum Rücktritt vom Konzert- oder Theaterbesuchervertrag. Sie werden durch Aushang so bald als möglich bekannt gegeben. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Ansprüchen aufgrund nutzlos getätigter Aufwendungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Datenschutz

- (a) Personenbezogene Daten werden von der Stadt nur in dem Umfang erhoben, in welchem diese der Karteninhaber selbst zur Verfügung stellt, z.B. auf dem Postwege, über Internet-Eingabemasken, Fax, Telefon oder per E-Mail. Diese Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausschließlich zur Beantwortung der Anfrage des Karteninhabers bzw. dem Eintrittskartenverkauf erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.
- (b) Der betroffene Interessent und Karteninhaber willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung der Stadt auf

<http://www.modeon.de/datenschutz>

die er gelesen und verstanden hat, ausdrücklich ein.

- (c) Insbesondere erfolgt keine Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung und Marktforschung. Eine dahingehende zukünftige Zweckänderung erfolgt allenfalls auf Basis einer ausdrücklich erteilten Einwilligung des Karteninhabers. Erteilten (Werbe-) Einwilligungen und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kann der Karteninhaber und Betroffene jederzeit ohne Angaben von Gründen über unsere oben genannten Kontaktdaten oder per Mail an kulturamt@marktoberdorf.de widerrufen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

5. Haftung der Stadt

Die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Schadensersatz.

Soweit in diesen AGB die Haftung für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies nicht für einen Schaden, der auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die genannten Personengruppen liegt.

6. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Stadt ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen.

7. Salvatorische Klausel

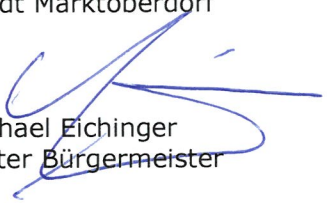
Sollte eine dieser AGB unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen AGB. Eine etwaig unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen.

8. Generalien

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei einem etwaigen Kartenverkauf über das Internet.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Marktoberdorf/Kaufbeuren.
- c) Diese AGB treten am 21.06.2026 in Kraft.

Marktoberdorf, 21.06.2026

Stadt Marktoberdorf


Michael Eichinger
Erster Bürgermeister